



Satzung

des Reitervereins "Wittekind 02" e.V. Enger

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Reiterverein "Wittekind 02" e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Enger und ist in dem Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Zucht-, Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports und des Voltigierens. Hierzu zählen unter anderem die Pferdehaltung, die Unterweisung der Mitglieder im Reiten, Fahren und Voltigieren und die Ausrichtung und Beschickung von Pferdeleistungsschauen und Wettbewerben.

Im Besonderen verfolgt er folgende Ziele:

- a) Ausübung des Reit- und Fahrsports und des Voltigierens mit dem Pferd
 - b) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel:
 - sie in der Haltung und im Umgang mit Pferden auszubilden,
 - durch Lehrgänge ihr Wissen und ihre sportliche Ausbildung zu vertiefen,
 - durch gemeinsame Aktivitäten, Unternehmungen, Besuche von Veranstaltungen und Wochenendfahrten den Gemeinschaftssinn zu fördern,
 - sie zur Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und ihnen alle Unterstützung hierfür zukommen zu lassen.
 - c) Veranstaltung und Beschickung von Leistungsprüfungen
 - d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch
2. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig, so dass eine Tätigkeit nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet ist. Er enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 3 Die Mitgliedschaft

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie muss schriftlich unter Anerkennung der bestehenden Satzung beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben.



Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

4. Für die Nutzung der Reitanlage z.B. zum Reiten, zur Unterrichtserteilung, zum Longieren oder Führen eines Pferdes, ist die Mitgliedschaft der Person im Verein Voraussetzung. Ausnahmegenehmigungen können nur durch den Vorstand erteilt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die festgesetzten Beiträge an den Verein zu entrichten.
 - b) die Satzung zu beachten und die Anordnungen des Vorstandes und weisungsbefugter Personen zu befolgen. Hierzu zählen auch schriftliche Anordnungen, insbesondere die Hallenordnung und der Hallenbelegungsplan.
 - c) durch tatkräftige Mitarbeit als aktives Mitglied die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand drei Monate vor Jahresende schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden muss.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss.
 - d) nachdem der Beitragspflicht sechs Monate trotz Mahnung nicht nachgekommen wird.
2. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dies ist unter anderem der Fall bei unsportlichem Verhalten gegen Mensch oder Tier, tierschutzrelevantem Fehlverhalten, Straftaten gegen den Verein oder einzelne Mitglieder im Zusammenhang mit dem Vereinsleben und bei vereinschädlichem Verhalten.
Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats an den Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben alles Eigentum des Vereins, insbesondere ausgehändigte Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben. Sie haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.



§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Der/dem 1. Vorsitzenden
- b) Der/dem 2. Vorsitzenden
- c) Der/dem Geschäftsführer/in
- d) Der/dem Kassenführer/in
- e) Der/dem Jugendwart/in

Der Vorstand unter a)-d) wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der/die Jugendwart/in unter e) wird gemäß § 9 gewählt.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n oder den/die Geschäftsführer/in vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in befinden muss, vertreten den Verein in allen Belangen. Alle Geschäfte über mehr als 5.000,- € bedürfen intern jedoch der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen, die ihm beratend zur Seite stehen. Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder als Beisitzer in beratender Funktion in den Vorstand berufen. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen erwachsenen Vereinsmitgliedern zusammen. Jedes erwachsene Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Stimmberechtigt sind ausschließlich anwesende Mitglieder. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, auf Einladung des Vorstands können vereinsfremde Personen jedoch als sachkundige Berater, Vertreter angeschlossener Verbände oder Pressevertreter teilnehmen. Auch jugendliche Mitglieder können an den Sitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Jugentliche Mitglieder können ihre Belange in der Jugendversammlung (siehe § 9) geltend machen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen unter Angabe der Tagesordnung. Außerdem, wenn 20% der Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag einreichen. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem vom Vorstand festgelegten Termin. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden

Ihr obliegt:

- a) die Wahl der o.a. Vorstandsmitglieder und die Bestätigung bzw. Ablehnung der Jugendwartin/des Jugendwartes, sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,



- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
- g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern bei einmaliger Wiederwahl,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Beschlüsse der Versammlung sind vom Geschäftsführenden in ein Protokoll niederzuschreiben und vom Versammlungsleitenden und einem Mitglied zu unterschreiben. Abstimmungen erfolgen auf Handzeichen, auf besonderen Wunsch auch nur eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zugehörigen Kreisreiterverband des Kreises Herford
2. dem Provinzialverband westfälischer Zucht-, Reit- und Fahrvereine
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen
4. die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 9 Die Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und ist besonders zu fördern.

Organe der Jugendabteilung sind:

- Jugendwart/in und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in,
- die Jugendversammlung,
- das Jugendgremium.

Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen eingetragenen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung ist einmal jährlich durch Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins unter Nennung der Tagesordnung mit Frist von 14 Tagen vor dem Termin einzuberufen.

Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte das Jugendgremium, das aus bis zu fünf Mitgliedern besteht, die mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben müssen. Jugendwart/in und Stellvertreter/in sind Teil des Jugendgremiums und stehen diesem vor.

Die Jugendversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands oder des Jugendgremiums mit einfacher Mehrheit den/die Jugendwart/in und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von drei Jahren. Vorschläge für den Posten der/des Jugendwarts/in und der/dem Stellvertreter/in können bis zu sieben Tage vor dem Wahltermin durch alle jugendlichen oder erwachsenen Mitglieder an den Vorstand oder das Jugendgremium gerichtet werden. Der/die Jugendwart/in gehört nach Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand an. Zum/Zur Jugendwart/in und Vertreter/in können ausschließlich Mitglieder gewählt werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder die das neunte Lebensjahr vollendet haben.



Das Jugendgremium erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Jugendwart/in und Jugendgremium können zur Regelung der Jugendinteressen eine eigene Jugendsatzung erlassen.

Das Jugendgremium ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereines verantwortlich. Das Jugendgremium ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Es entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

Das Rechnungswesen ist in üblicher Form zu erfassen. Die darüber geführten Aufzeichnungen sind per Jahresschluss abzuschließen und durch die gewählten Kassenprüfer/innen zu prüfen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

§ 11

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 12

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Personen, beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereines übergeht das etwaige Vermögen in den Besitz der Stadt Enger zum Zwecke der Sportförderung.

Enger, den 24.03.2025